

5. + **Kooperationsleistungen (soweit als Einzelkosten zu verrechnen)**

6. + Material (soweit bei anderen Leistungen gemäß § 1 Abs. 4 als Einzelkosten zu verrechnen)

7. = Selbstkosten

8. + **Prämien- bzw. Forschungszuschlag** (bei Forschungsleistungen) oder Gewinnzuschlag (bei anderen Leistungen)

9. + themengebundene Grundmittel

10. = Gesamtaufwand bzw. Vereinbarungspreis.

Der Vereinbarungspreis (§ 15 Abs. 1) bzw. Gesamtaufwand (§ 15 Abs. 3) ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

(2) Die Verrechnungssätze für die direkt zurechenbaren Löhne und für die Gemeinkosten und die Berechnungsvorschriften zur Ermittlung der Verrechnungssätze für sonstige Aufwendungen sind vom Präsidenten bzw. Minister in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen zu bestätigen. Der Prämien- bzw. Forschungszuschlag ist auf der Grundlage der gemäß § 17 Abs. 2 vorzugebenden Plankennziffern festzulegen.

(3) Eine Nachkalkulation des Vereinbarungspreises erfolgt nicht. Verändert sich der Leistungsumfang wesentlich, ist der Gesamtaufwand bzw. Vereinbarungspreis spätestens bei Abnahme der Leistung neu zu vereinbaren.

§15

(1) Auftraggeber, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten oder die Mittel aus Fonds Wissenschaft und Technik zentralisieren können, haben nach Abnahme der Forschungsleistungen den dafür vertraglich vereinbarten Preis (Vereinbarungspreis) zu bezahlen.

(2) Bei langfristigen, in Leistungsabschnitten durchzuführenden Forschungsaufgaben ist der Vereinbarungspreis im Sinne des Abs. 1 der jeweils für das nachfolgende Kalenderjahr kalkulierte Preis.

(3) Andere als die im Abs. 1 bezeichneten Auftraggeber haben den Gesamtaufwand für die Forschungsleistungen, einschließlich der Aufwendungen für die Nachauftragnehmerleistungen, nicht zu bezahlen.

(4) Für die im Abs. 1 bezeichneten Auftraggeber entfällt die Zahlungspflicht für Forschungsleistungen, die nach ihren bestätigten Plänen aus Haushaltsmitteln zu finanzieren sind.

§16

(1) Die Leistungen der Nachauftragnehmer der Akademie und der Hochschulen, die nicht dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterliegen, sind nach den für sie maßgebenden Bestimmungen aus Haushaltsmitteln der Akademie und der Hochschulen zu bezahlen.

(2) Die Leistungen der Nachauftragnehmer der Akademie und der Hochschulen nach Abs. 1 werden im Rahmen der Quartalskassenplanung jeweils für 3 Monate vorfinanziert.

Materielle Stimulierung

§17

(1) Zur Stimulierung hoher Forschungsleistungen werden von den Einrichtungen der Akademie Prämienfonds gebildet und die Prämien-, Kultur- und Sozial-

fonds der Hochschulen sowie die Sonderfonds der Studenten um den Forschungszuschlag erhöht.

(2) Zur Planung der Fonds werden jährlich

1. den Einrichtungen der Akademie ein normativer Prämienbetrag je Beschäftigten (VbE),

2. den Hochschulen

a) ein normativer Forschungszuschlag zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds je forschungswirksamer Vollbeschäftigteneinheit der Beschäftigten (einschließlich der Beschäftigten, deren Lohnanteil über die Gemeinkosten verrechnet wird), untergliedert in Anteile für Prämien und für kulturelle und soziale Zwecke,

b) ein normativer Forschungszuschlag zum Sonderfonds der Studenten je forschungswirksamer Vollbeschäftigteneinheit der Studierenden

als staatliche Plankennziffer (Markbetrag) vorgegeben.

(3) Die Plankennziffern gemäß Abs. 2 werden durch den Präsidenten bzw. den Minister auf der Grundlage der staatlichen Vorgaben im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft festgelegt. Die Höchstgrenze beträgt jährlich 1 200 M je Vollbeschäftigteneinheit.

§18

(1) Die Freigabe der geplanten Prämienmittel und ihre Zuführung zum verfügbaren Prämienfonds erfolgt durch die Direktoren der Institute der Akademie und durch die Rektoren der Hochschulen in Abhängigkeit von der Leistungsbewertung, die bei der Verteidigung der Forschungsergebnisse gemäß § 12 Abs. 3 vorgenommen wurde.

(2) Die Einrichtungen der Akademie und die Hochschulen können unabhängig von den Freigabeentscheidungen gemäß Abs. 1 über einen Mindestbetrag an Prämienmitteln verfügen. Der Mindestbetrag kann bis zu 80% des gemäß §17 Abs. 2 geplanten Prämienfonds bzw. Prämienzuschlages zum Prämien-, Kultur- und Sozialfonds betragen.

(3) Die Mittel des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds der Akademie sowie der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds der Hochschulen sind in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung leistungsabhängig zur Stimulierung von Kollektiv- und Einzelleistungen und zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen einzusetzen.

§19

Berichterstattung

(1) Die schriftliche Berichterstattung an den Auftraggeber ist auf die abzurechnenden Leistungsabschnitte und den Abschlußbericht zu beschränken. Die Institute der Akademie und die Hochschulen haben die Auftraggeber über auftretende Probleme, die eine qualitäts- und termingerechte Erfüllung der vereinbarten Leistungen gefährden, zu informieren und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

(2) Die statistische Berichterstattung über die naturwissenschaftlich-technische Forschung und bestimmte gesellschaftswissenschaftliche Forschungen der Akade-